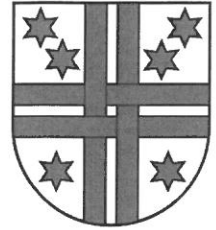


GEMEINDE MÖSER

DER BÜRGERMEISTER



Ortschaften: Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen

Brunnenbreite 7/8 • 39291 Möser

Ortsbürgermeister
Peter Hammer
Gartenstraße 24
39291 Möser OT Möser

Fachbereich:	2
Bearbeiter/in:	Frau Fähse
Telefon-Durchwahl:	039222 / 90864
e-Mail-Adresse:	info@gemeinde-moeser.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Datum

8. Juni 2020

Einrichtung einer „Tempo 30“ – Ortschaft Möser Hier: Antrag aus der Ortschaftsratssitzung vom 02. 10. 2019

Anhörung

Sehr geehrter Herr Hammer,
sehr geehrte Mitglieder des Ortschaftsrates,

ich beziehe mich mit meinem heutigen Schreiben auf das Protokoll der Ortschaftsratssitzung vom 02. Oktober 2019 sowie Ihre in diesem Zusammenhang stehende Ergänzung vom 08. Oktober 2019.

Entsprechend des Protokolls zu o.g. Sitzung stimmte der Ortschaftsrat einstimmig mit 8 Ja-Stimmen für den Maximalvorschlag die gesamte Ortschaft in eine Tempo 30-Zone mit Rechts-vor-Links Verkehr umzuwandeln, ausgenommen die B1.

Im Schreiben vom 08. Oktober 2019 begründeten Sie diese Maßnahme dahingehend, dass es hierbei um die Sicherheit von Kindern, Schülerinnen und Schülern sowie älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die der besonderen Rücksichtnahme im Straßenverkehr bedürfen, ginge.

Darüber hinaus führten Sie Unfälle mit Personenschäden an.

Des Weiteren soll, so Ihre Ausführungen, die Anordnung einer Tempo 30-Zone zum Abbau des „Schilderwaldes“ und der generellen Einführung der Regelung „rechts vor links“ im gesamten Bereich der Ortschaft außer B1 führen.

Nach eindringlicher Prüfung nehme ich nunmehr wie nachfolgend aufgeführt Stellung:

Sitz / Postanschrift:
39291 Möser
Brunnenbreite 7/8
Tel.: 039222/908-0
Fax: 039222/908-90

Bankverbindung:
Sparkasse Jerichower Land
Konto-Nr.: 650 000 943
BLZ: 810 540 00
IBAN DE48810540000650000943
BIC: NOLADE21JEL

Öffnungszeiten:
Mo. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Di. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr. geschlossen

Die Straßenverkehrsbehörden sind, im hier vorliegenden Fall die Gemeinde Möser, als örtliche Verkehrsbehörde, gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich zuständig für die Anordnung von Verkehrszeichen innerorts, entlang von Gemeindestraßen

Wegen der Zielrichtung „Gefahrenabwehr“ dient die Verkehrsregelungspflicht vordringlich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind ferner Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dann anzuordnen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zone (VZ 274.1) angeordnet werden. Dabei darf sich die Zonen-Anordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Land- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (VZ 306) erstrecken. Grundsätzlich ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechende Vorfahrtsstraßennetz (VZ 306) sicher zu stellen.

Nach Beurteilung der bestehenden örtlichen Verkehrssituation und unter Würdigung der Voraussetzungen, welchen die Anordnung einer Tempo 30-Zone unterliegt, wurde festgestellt, dass, unter Hinzuziehung des § 45 (9) StVO, derzeit keine weiteren verkehrsrechtlichen Anordnungen im betreffenden Bereich erforderlich sind. Gründe, die einen Eingriff in die Leichtigkeit des Straßenverkehrs rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar.

Nach Auswertung aller vorliegenden Informationen beabsichtige ich, Ihren Antrag auf „Einrichtung einer „Tempo-30“ in der gesamten Ortschaft Möser abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Woizeschke-Schmidt
Sachgebietsleiterin